

Aufbewahrungsfristen

Stand 01/2025

In vielen Praxen wird routinemäßig Anfang des neuen Jahres eine Menge Papier entsorgt, um Platz für neue Ordner und Unterlagen zu schaffen. Doch wie lange muss die Praxis Unterlagen aufbewahren? Und welche? Renate Friedrich hat für Sie eine Liste relevanter Aufbewahrungsfristen zusammengestellt.

Art der Unterlagen	Rechtsgrundlage	Aufbewahrungsfrist
Zahnärztliche Behandlung GKV/PKV		
Aufzeichnungen über zahnärztliche Behandlungen, einschließlich KFO	§ 630f Abs. 3 BGB ----- § 12 Berufsordnung ZÄK HB	mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Heil- und Kostenpläne und Laborrechnungen/ Situations- und Planungsmodelle Arbeitsmodelle unterliegen keiner Aufbewahrungsfrist	§ 630f Abs. 3 BGB ----- § 8 Absatz 3 Satz 3 BMV-Z ----- Berufsordnung ZÄK HB	mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
EU -Konformitätserklärung <ul style="list-style-type: none"> • ZE/KFO • implantierbare Sonderanfertigungen 	Europäischer Medizinprodukte- verordnung (MDR)	10 Jahre nach Eingliederung 15 Jahre nach Eingliederung
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	§ 630 f Abs. 3 BGB	Empfehlung: 10 Jahre
Praxisführung (Arbeitsschutz/MPG/Entsorgung)		
Arbeitsmedizinische Vorsorge Vorsorgekartei	§ 3 Abs. 4 ArbMedVV	bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers, dann Kopie aushändigen
Erste-Hilfe-Leistungen und Unfallanzeigen (Verbandbuch)	§ 24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1	5 Jahre
Wartungsbuch Amalgamabscheider	Anhang 50 zur Abwasserverordnung	5 Jahre nach letztem Eintrag
Prüfbescheide über sicherheitstechnische Kontrollen (STK)	§ 11 Abs. 3 MPBetreibV	mindestens bis zur nächsten Prüfung
Medizinproduktebuch Bestandsverzeichnis	§ 12 Abs. 3 MPBetreibV § 13 MPBetreibV	5 Jahre nach Außerbetriebnahme des Medizinproduktes
Dokumentation Aufbereitung von Medizinprodukten	KRINKO-Empfehlung 2012, „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von MP“, Pkt. 2.2.8	5 Jahre
Feuerlöscher: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfberichte/Prüfvermerke 	ASR A2.2 Abs. 6.3	2 Jahre
Entsorgungsnachweise/Übernahmeschein/Begleitschein	§ 25 NachwV	mindestens 3 Jahre
Röntgen/Strahlenschutz		
Röntgenbilder und Aufzeichnungen	§ 85 StrlSchG	10 Jahre, bei Minderjährigen bis zum 28. Lebensjahr
Konstanzprüfung	§ 117 StrlSchV	5 Jahre nach Abschluss der Prüfung
Aufzeichnung über Abnahmeprüfung einschließlich der Aufnahmen der Prüfkörper	§ 117 StrlSchV	gesamte Betriebsdauer, mindestens jedoch 3 Jahre nach der nächsten vollst. Abnahmeprüfung
Einweisung durch Person des Herstellers/Lieferanten	§ 98 StrlSchV	gesamte Betriebsdauer
Jährliche Unterweisung: <ul style="list-style-type: none"> • der Mitarbeiter • anderer Personen 	§ 63 StrlSchV	5 Jahre 1 Jahr
Buchhaltung		
Aufzeichnungen steuerlicher Art (Bilanzen, Jahresabschlüsse, usw.)	§ 147 Abgabenordnung	10 Jahre Im Zweifel fragen Sie Ihren Steuerberater